

STATUTEN

des Fußballclubs Kramsach/Brandenberg

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub Kramsach/Brandenberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kramsach.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Land Tirol, vorwiegend auf die Gemeindegebiete von Kramsach und Brandenberg.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Pflege und Betätigung von Sport (Fußball) und von sportlichen Veranstaltungen im Rahmen von Freundschafts- und Wettbewerbsspielen
- b) die Pflege von geselligen Zusammenkünften
- c) eigene Veranstaltungen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Art der Aufbringung

- (1) Der Zweck des Vereines soll erreicht werden durch:
 - a) sportliche Veranstaltungen
 - b) Versammlungen
 - c) gesellige Zusammenkünfte.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht:
 - a) durch Mitgliedsbeiträge
 - b) durch Spenden, Subventionen, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
 - c) durch Einnahmen aus sportlichen und sonstigen Veranstaltungen
 - d) aus Sponsorentätigkeit.

STATUTEN

des Fußballclubs Kramsach/Brandenburg

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags bzw. erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalhauptversammlung über Vorschlag des Vereinsvorstandes ernannt werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte.

§ 5 **Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedem Mitglied steht das Recht zu, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Nutzungsordnung zu benützen und die dadurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen. Zudem ist jedes Mitglied berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen an allen Generalversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedem Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Stimmenabgaben hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

STATUTEN

des Fußballclubs Kramsach/Brandenburg

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Generalversammlung festgesetzt werden, regelmäßig und pünktlich zu leisten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie haben das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Vereines weitestgehend zu unterstützen. Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigung des Vereines und überhaupt alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigen könnte.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Er ist jedoch zu seiner Gültigkeit gegenüber einem Vorstandsmitglied anzuzeigen. Dem austretenden Mitglied kommen keinerlei Forderungen gegen den Verein zu. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Für den Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.
Ausgeschlossenen Mitgliedern kommen keinerlei Rechte oder Forderungen gegen den Verein aufgrund ihrer Mitgliedschaft zu, sie gehen aller aus dem Vereinsleben erworbener Rechte und Funktionen verlustig.
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
Gegen den Ausschluss ist eine begründete Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

STATUTEN

des Fußballclubs Kramsach/Brandenburg

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliedsversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung hat alle 2 Jahre stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Antrages von einem Zehntel der Mitglieder an den Vorstand oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich zu laden. Für die Schriftlichkeit genügt die Ladung per Telefax bzw. per E-Mail an die vom Mitglied bekannt gegebene Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit welchen das Statut geändert oder mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

STATUTEN

des Fußballclubs Kramsach/Brandenburg

- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein erster bzw. bei dessen Absenz der weitere Stellvertreter oder der Schriftführer.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Kompetenzen vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
- c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- f) Änderungen der Statuten
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidungen über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonst auf der Tagesordnung stehende Punkte und solche Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung für die Interessen des Vereines von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und dem sportlichen Leiter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, folgende weitere Vorstandsmitglieder in einen erweiterten Vorstand einzuberufen: einen Obmann-Stellvertreter, einen weiteren Obmann-Stellvertreter, einen Schriftführer-Stellvertreter, einen Kassier-Stellvertreter, einen Nachwuchsleiter, einen Nachwuchsleiter-Stellvertreter, einen Referenten für Sponsoring und Marketing, einen Referenten-Stellvertreter für Sponsoring und Marketing, einen EDV Referenten und einen EDV Referenten-Stellvertreter. Die

STATUTEN

des Fußballclubs Kramsach/Brandenberg

weiteren Vorstandsmitglieder sind vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode gem. Abs. 2 zu ernennen.

- (4) Des Weiteren kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit Beiräte für besondere Fachfragen ernennen.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann oder dem Schriftführer schriftlich, per Fax oder per E-Mail oder mündlich einberufen.

STATUTEN

des Fußballclubs Kramsach/Brandenburg

-
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben das gleiche Stimmrecht wie die gewählten Vorstandsmitglieder. Die Beiräte haben lediglich beratende Funktion.
 - (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 - (9) Außer durch Ablauf der Wahlperiode oder durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes nur durch Rücktritt nach Abs. 10 oder durch Enthebung nach Absatz 11.
 - (10) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wirkt im Fall der gewählten Vorstandsmitglieder erst ab Neuwahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers bzw. im Fall der erweiterten Vorstandsmitglieder ab Ernennung eines Nachfolgers.
 - (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung wirkt erst ab Neuwahl eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen

STATUTEN

des Fußballclubs Kramsach/Brandenburg

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 13

Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen, und die Berechtigung zur Unterzeichnung von Schriftstücken, die den Verein binden.
Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
Ihm obliegt der Schriftverkehr sowie die Führung der Protokolle. Er ist neben dem Obmann zur Unterzeichnung von Schriftstücken berechtigt.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter, im Falle der Verhinderung des Obmannstellvertreters dessen weiterer Vertreter.
- (5) Der sportliche Leiter ist für die sportlichen Belange des Vereins verantwortlich. Er vertritt die Meisterschafts-, Spieler- und Trainerangelegenheiten im Vorstand.
- (6) Der Nachwuchsleiter ist für sämtliche sportlichen und sonstigen Belange im Nachwuchsbereich zuständig.
- (7) Der Marketing- und Sponsoring-Referent ist zuständig für Fragen des Marketing, für Sponsoring sowie Sponsorenbetreuung.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer, die mit dem Rechnungswesen vertraut sind, auf die Dauer von 2 Jahren, jedenfalls bis zur

STATUTEN

des Fußballclubs Kramsach/Brandenberg

nächstfolgenden Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

STATUTEN

des Fußballclubs Kramsach/Brandenburg

-
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrige Vermögensverwaltung des Vereines zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und in der Generalversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht abzugeben.
 - (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges das Schiedsgericht. Es ist „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, in dem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes an der Sache unbeteiligtes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sollte bezüglich der Person des Schiedsgerichtsobmannes keine Einigung erzielt werden, so unterscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung -angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Streites ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit.
Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

STATUTEN

des Fußballclubs Kramsach/Brandenberg

§ 16

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.